

Cumoin da
Lantsch

Gemeinde
Lantsch/Lenz



900

Steuergesetz

2009

	Beschluss	gültig ab
Erlass	Gemeindeversammlung 23.04.2008	01.01.2009
Teilrevision	Gemeindeversammlung 26.06.2013	26.06.2013
Teilrevision	Gemeindeversammlung 25.06.2020	01.01.2021
Teilrevision	Gemeindevorstand 18.11.2020	01.01.2021

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Subsidiäres Recht	3
II. Materielles Recht	3
1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN	3
Art. 3 Steuerfuss	3
2. HANDÄNDERUNGSSTEUER	3
Art. 4 Steuersatz	3
3. LIEGENSCHAFTENSTEUER	3
Art. 5 Steuersatz	3
4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER	4
Art. 6 Gegenstand und Bemessung	4
Art. 7 Steuersubjekt	4
Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung	4
Art. 9 Steuerberechnung	4
Art. 10 Bezug und Haftung	4
5. HUNDESTEUER	4
Art. 11 Steuerobjekt	4
Art. 12 Steuersubjekt	4
Art. 13 Steuerbefreiung	4
Art. 14 Steuerberechnung	4
III. Formelles Recht	5
1. BEHÖRDEN	5
Art. 15 Gemeindevorstand	5
Art. 16 Gemeindesteueramt	5
Art. 17 Weitere Behörden	5
2. BEZUG	5
Art. 18 Fälligkeit	5
Art. 19 Zahlungsfrist	5
Art. 20 Steuererlass	6
3. ENTSCHÄDIGUNG	6
Art. 21 Entschädigung	6
IV. Schlussbestimmungen	7
Art. 22 Inkrafttreten	7

Steuergesetz der Gemeinde Lantsch/Lenz

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Gemeinde Lantsch/Lenz erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer,
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

² Die Gemeinde Lantsch/Lenz erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer.

³ Überdies kann die Gemeinde Lantsch/Lenz folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung erheben:

- a) eine Gäste- oder Beherbergungsabgabe
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3 Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2% (Prozent).

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5 Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 2‰ (Promille).

4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6 Gegenstand und Bemessung

aufgehoben

Art. 7 Steuersubjekt

aufgehoben

Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung

aufgehoben

Art. 9 Steuerberechnung

¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5% (Prozent);
- b) für die übrigen Begünstigten 20% (Prozent).

Art. 10 Bezug und Haftung

aufgehoben

5. HUNDESTEUER

Art. 11 Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13 Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter für die folgenden Arten von Hunden befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde, Flächensuchhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Schweisshunde des Bündner Schweisshunde-Club mit gültiger Nachsuche-Bewilligung;
- e) Herdenschutzhunde, die geprüft und registriert sind.

Art. 14 Steuerberechnung

¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund CHF 75, für jeden weiteren im selben Haushalt gehaltenen Hund CHF 100 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

³ Die Veranlagung und Rechnungsstellung erfolgt jeweils anfangs

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 15 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16 Gemeindesteueramt

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 17 Weitere Behörden

¹ Die Gemeinde kann die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer einem interkommunalen / regionalen Steueramt übertragen.

² Die Gemeinde Lantsch/Lenz kann die Veranlagung weiterer Steuern einem solchen Steueramt gegen Entschädigung delegieren.

2. BEZUG

Art. 18 Fälligkeit

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19 Zahlungsfrist

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach diese Spezialgesetzgebung.

⁵ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

⁶ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20 Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von CHF 1'000 pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 21 Entschädigung

Die Gemeinde Lantsch/Lenz wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2% (Prozent) der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 23. April 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.
- ³ Die Teilrevision von Artikel 7 wurde am 26.06.2013 durch die Gemeindeversammlung angenommen und tritt sofort in Kraft.
- ⁴ Die Teilrevision des Steuergesetzes wurde am 25.06.2020 durch die Gemeindeversammlung genehmigt und tritt per 01.01.2021 in Kraft.
- ⁵ Die Teilrevision des Steuergesetzes wurde am 25.06.2020 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Da die Aufhebung von Art. 9 Abs. 1 – 4 des Gemeindesteuergesetzes eine Anpassung an übergeordnetes Recht bedeutet, hat der Gemeindevorstand die Aufhebung an der Sitzung vom 18.11.2020 beschlossen. Das revidierte Steuergesetz tritt per 01.01.2021 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

signiert *Simon Willi*

Der Gemeindeschreiber:

signiert *Ursin Fravi*

Von der Regierung genehmigt am 28. Oktober 2008

Anpassung Steuergesetz von der Regierung genehmigt am 10. Dezember 2013

Anpassung Steuergesetz von der Regierung genehmigt am 15. Dezember 2020